

**Geschäftsordnung  
der Vertreterversammlung  
der KZV Land Brandenburg**

in der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Fassung

(geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 03.12.2011 und  
07.12.2019)

**§ 1  
Konstituierende Sitzung**

- (1) Der Wahlleiter beruft die Vertreterversammlung (im Folgenden VV genannt) zur konstituierenden Sitzung mit einer Frist von sechs Wochen ein, die im Regelfall im Januar des ersten Jahres der Amtszeit der VV stattzufinden hat.
- (2) Bis zur Übernahme des Amtes durch den neugewählten Vorsitzenden wird die konstituierende Sitzung vom Wahlleiter geleitet.
- (3) Die VV wählt in der konstituierenden Sitzung in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der VV sowie dessen Stellvertreter.

**§ 2  
Einberufung**

- (1) Die Einberufung der VV erfolgt nach § 18 Satzung; der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Der Vorsitzende der VV hat bei der Einberufung auf die Frist für die Antragstellung nach § 5 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Einzuladen sind
  - a) die Mitglieder der VV,
  - b) die Mitglieder des Vorstandes der KZVLB,
  - c) der Präsident der Zahnärztekammer Land Brandenburg,
  - d) die Personen, deren Anwesenheit zur Behandlung von Tagesordnungspunkten oder Anfragen erforderlich erscheint,
  - e) die Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorsitzende der VV hat die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung zu überprüfen.

**§ 3  
Wahl der Mitglieder der VV**

Die Wahl der Mitglieder der VV erfolgt nach § 14 Satzung und der Wahlordnung für die VV der KZVLB.

## **§ 4 Tagesordnung**

Der Vorsitzende der VV setzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Vorstandes und der ihm vorliegenden Anträge der Delegierten die Tagesordnung vorläufig fest; über die endgültige Tagesordnung bestimmt die VV zu Beginn ihrer Sitzung; vgl. § 19 Abs. 3 Satzung.

## **§ 5 Anträge an die VV**

- (1) Mitglieder der VV, Vorstandsmitglieder sowie beauftragte Ausschussmitglieder nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 der Satzung sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in Textform mit Begründung bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung der VV bei der Geschäftsstelle der KZVLB zu stellen.
- (3) Die Geschäftsstelle der KZVLB hat die Anträge und sonstigen Unterlagen unter Beifügung der (zweiten) vorläufigen Tagesordnung den in § 2 Abs. 2 a) bis c) genannten Personen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bekanntzugeben. Textform ist ausreichend.
- (4) Über die Zulassung verspäteter Anträge beschließt die VV.
- (5) Während der Sitzung sind folgende Anträge zulässig:
  - a) Anträge, die sich aus der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung ergeben,
  - b) Zusätze und Änderungen gestellter Anträge,
  - c) Misstrauens-/Amtsenthebungs- und Amtsentbindungsanträge (vgl. § 15 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 Satzung),
  - d) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - e) Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 7).

## **§ 6 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende der VV bestimmt zu Beginn der Sitzung den Führer der Rednerliste.
- (2) Der Vorsitzende der VV erteilt zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort und eröffnet im Anschluss daran die Aussprache.

- (3) Der Vorsitzende der VV erteilt sodann das Wort in der Reihenfolge der Eintragungen.

Außer der Reihe erhalten das Wort:

- der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes,
- Mitglieder der VV oder des Vorstandes, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, und
- Mitglieder der VV oder des Vorstandes, die Tatsachen zur Klärung bekanntgeben wollen.

- (4) Der Vorsitzende der VV schließt die Aussprache, wenn die Rednerliste erschöpft ist.

## **§ 7**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Umstellung der Tagesordnung,
- b) Antrag auf wörtliche Aufnahme von Ausführungen sowie von Stimmzahlen bei Beschlüssen oder Wahlen in die Niederschrift,
- c) Antrag auf Durchführung einer Aussprache,
- d) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache.

- (2) Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, ist die Aussprache sofort zu unterbrechen. Neben dem Antragsteller zur Begründung und zum Schlusswort darf nur je ein Redner für oder gegen den Antrag sprechen.

- (3) Vor Abstimmungen über die Anträge nach Abs. 1 d) bis g) ist die Rednerliste zu verlesen. Danach muss sofort abgestimmt werden.

- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Antragstellung bereits auf der Rednerliste standen.

- (5) Für Beschlüsse zu Abs. 1 b) und c) genügt 1/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Abschluss der Aussprache ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

- (2) Nach Aufruf einer Abstimmung sind Wortmeldungen und Anträge, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr zulässig, mit Ausnahme des Antrages, die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.

- (3) a) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.  
b) Auf Verlangen von mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder der VV muss geheim abgestimmt werden.  
c) Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der VV muss namentlich nach Aufruf abgestimmt werden.  
d) Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt verlangt, so hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (5) Die Abstimmung über Anträge, die den gleichen Gegenstand betreffen, erfolgt in der Reihenfolge, dass über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitergehenden Antrag und über einen sachlichen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Ist ein weitergehender Antrag angenommen, so wird über den weniger weitergehenden Antrag nicht mehr abgestimmt.
- (6) Der Vorsitzende der VV kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung in Textform veranlassen. Die Antwortfrist muss mindestens sieben Tage betragen. Widerspricht 1/3 der Mitglieder der VV innerhalb dieser Frist dieser Abstimmung, ist über den Antrag in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Der Vorsitzende hat auf dieses Widerspruchsrecht bei der Übermittlung des Antrages hinzuweisen.

## **§ 9 Wahlen**

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, erfolgen Wahlen nach denselben Regeln, die für die Abstimmungen gelten; § 15 Abs. 2 und 3 Satzung gelten entsprechend.

## **§ 10 Bestellung und Wahl von Ausschussmitgliedern und Vertretern der Zahnärzte**

- (1) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern und Vertretern der Zahnärzte nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung erfolgt durch Wahl durch die VV.
- (2) Nur die Mitglieder der VV haben das Vorschlagsrecht. Gesamtvorschläge sowie Blockwahlen sind zulässig, sofern kein Mitglied Einwände erhebt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. § 8 Abs. 3b) gilt entsprechend.

## **§ 11 Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Vorsitzende der VV hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung der VV zu sorgen.
- (2) Er kann Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen, wenn sie die Ruhe oder Ordnung verletzen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie wegen Störung der Ordnung nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (4) Wegen grober und wiederholter Störung der Ordnung oder ungebührlichen Verhaltens kann der Vorsitzende der VV den Sitzungsteilnehmer bis zum Beginn des nächsten Tagesordnungspunktes aus dem Sitzungsraum verweisen. Wird ein Sitzungsteilnehmer ein zweites Mal aus dem Sitzungsraum verwiesen, gilt dieser Verweis bis zum Schluss der Sitzung.

## **§ 12 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der VV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der VV und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Niederschrift hat insbesondere zu enthalten:
  - die gestellten Anträge und den wesentlichen Inhalt ihrer Begründung,
  - den wesentlichen Inhalt der Aussprache,
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - das Stimmenverhältnis bei Beschlüssen oder Wahlen, bei denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Die Niederschrift ist allen in § 2 Abs. 2 a) - c) genannten Personen binnen sechs Wochen nach der Sitzung mit Hinweis auf die Frist des Absatzes 4 bekanntzugeben. Textform ist ausreichend.
- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen angebracht werden.
- (5) Der Vorsitzende der VV kann berechtigten Einwendungen stattgeben; hiervon hat er die VV in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Über unerledigte Einwendungen beschließt die VV in ihrer nächsten Sitzung.

### **§ 13**

#### **Amt der Mitglieder von Ausschüssen nach § 20 der Satzung**

- (1) Ausschussmitglieder müssen Mitglieder der KZVLB sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Disziplinausschusses.
- (2) Das Amt der Ausschussmitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung der VV der nächsten Wahlperiode; § 16 Abs. 2 Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die VV kann Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen.

### **§ 14**

#### **Verfahren vor den Ausschüssen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 der Satzung**

- (1) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die vorgenannten Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Weiteres regelt § 20 Satzung.
- (2) Zur ersten Arbeitssitzung werden die Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden der VV eingeladen.
- (3) Die Frist zur Ladung und Bekanntgabe der Sitzungsunterlagen beträgt grundsätzlich mindestens eine Woche.
- (4) Schriftliche Antragstellung ist nicht erforderlich.
- (6) Ausschüsse, bei denen Stellvertreter gewählt sind, sind nur beschlussfähig, wenn sie vollzählig sind.
- (6) Ausschüsse ohne Stellvertreter sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (7) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen gehen den vorgenannten Regelungen über die Ausschüsse (§§ 13, 14) vor.

### **§ 15**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende der VV. Bei Widerspruch von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder der VV ist eine Entscheidung der VV herbeizuführen.

**§ 16**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der VV beschlossen werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen treten am 1. des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt – jedoch nicht vor dem 1. Januar 2005, vgl. § 28 Satzung.